

Achim Diergarten

Von: <newsletter-anti-geldwaesche@anti-geldwaesche.de>
Datum: Montag, 19. Januar 2009 00:09
An: "Achim Diergarten" <diergarten@online.de>
Be treff: Newsletter 01/2009 vom 19.01.2009

www.antigeldwaesche.de
www.anti-geldwaesche.de

Newsletter 01/2009 vom 19.01.2009

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

zuerst einmal wünsche ich Ihnen und Ihren Familien alles Gute für ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr 2009, trotz der wohl noch anstehenden Rezession.

das Neue Jahr fängt sogleich gut an: Die BaFin hat in ihrem Rundschreiben 02/2009 (GW) vom 13.01.2009 die Verlautbarung vom 30.03.1998 für Kreditinstitute, weitere Verlautbarungen für Versicherungen, sowie diverse Rundschreiben der letzten 10 Jahre entweder aufgehoben oder für gegenstandslos erklärt. Leider wurden einige Rundschreiben weder bei den aufgehobenen oder gegenstandslos gewordenen Rundschreiben, aber auch nicht bei den weiterhin bestehen bleibenden Rundschreiben aufgelistet, so dass wohl davon auszugehen ist, dass auch diese gegenstandslos geworden sind. Eine Übersicht über die aktuell noch gültigen wie auch die aufgehobenen Rundschreiben finden Sie auf meiner Seite www.antigeldwaesche.de/bafin-schreiben.htm. Nicht aufgehoben wurde die Verlautbarung für Finanzdienstleistungsinstitute vom 30.03.1997, so dass diese erstaunlicherweise weiter Gültigkeit besitzt.

Die Aufhebung der Verlautbarung wie auch der Rundschreiben erfolgte, nachdem nun der ZKA erste [Auslegungs- und Anwendungshinweise](#) herausgegeben hat. Diese sollen helfen, die schwierigen Vorgaben des neuen GwG sowie die geänderten KWG-Vorschriften besser zu verstehen. Auch wenn manche Zweifelsfragen vielleicht geklärt wurden, bleiben noch eine Vielzahl von Fragen offen und Probleme werden teilweise (noch gar) nicht behandelt. Dies soll in den endgültigen Industriestandards der Fall sein, die vsl. Mitte des Jahres veröffentlicht werden.

Man darf gespannt sein, ob das alles so umgesetzt wird, wie es angedacht ist. Problematisch wird es nur deshalb, weil bereits am **21.05.2009** die Übergangsfrist zur Umsetzung des neuen GwG abläuft, bis dahin aber die endgültigen Industriestandards noch nicht veröffentlicht sein dürften. Deshalb sollten alle Verantwortlichen schon jetzt angesichts der vorliegenden Auslegungs- und Anwendungshinweise versuchen, ihre internen Arbeitsanweisungen oder Orga-Handbücher den neuen Anforderungen anzupassen, da nur noch vier Monate Frist verbleiben. Auf keinen Fall sollte man darauf vertrauen, dass eine Umsetzung erst nach Veröffentlichung der endgültigen Industriestandards seitens der BaFin toleriert wird. Aus diesem Grund sollte man sich spätestens jetzt - soweit nicht schon geschehen - mit den neuen gesetzlichen Vorgaben sowie den wichtigen Auslegungs- und Anwendungshinweisen vertraut machen, zumal die endgültigen Industriestandards keine Änderungen zu den Auslegungs- und Anwendungshinweisen bringen werden, sondern allenfalls noch nicht besprochene Zweifelsfragen beantworten werden.

Ich werde auch weiterhin versuchen, Sie durch aktuelle Informationen auf meiner [Webseite](#) über die neuesten Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten, um Ihnen Ihre Arbeit etwas zu erleichtern.

In dem Sinne wünsche ich Ihnen trotz der neuen Herausforderungen einen guten Start in ein hoffentlich erfolgreiches Neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr

Achim Diergarten